

Verbal-Prozesse werden, mittelst des Ober-Ingenieurs, an den Präfecten des Departements eingeschickt, damit die Uebersetzer gemäß dem Gesetze vom 29. Flor. 10. J. vor den Präfectur-Rath gestellt und nach Vorschrift des Gesetzes bestraft werden. (Art. 18 das.)

S. 2. Unschiffbare Flüsse, Bäche und andere Wässer.

a) Allgemeine Verfügungen.

Das Wasser der schiffbaren Flüsse und Ströme, wie auch der unschiffbaren Ströme und Bäche, ist Eigenthum des Staates; ihr Lauf darf ohne die Erlaubniß der obrigkeitlichen Behörden nicht verändert, noch zum Theil abgeleitet werden.

Die von Privat-Leuten auf ihre Kosten gemachten Canäle sind Privat-Eigenthum. Dergleichen sind diese Privat-Leute Eigenthümer der Wässer, die in selbige fließen, und die ihnen von der obrigkeitlichen Behörde, ohne mit einer Dienstbarkeit gegen die Staats- oder Privat-Besitzungen beschwert zu seyn, verwilliget worden sind. Sie können demnach an diesen Canälen alle beliebige AnLAGen machen, und nach Gefallen, ohne vorläufige Erlaubniß der öffentlichen Behörde, über die auf ihrem Grund und Boden befindlichen Wässer verfügen.

Sollten die an solchen Privat-Canälen befindlichen Werke andern angrenzenden Eigenthümern schädlich seyn, so können diese zur Abhülfe nicht die Administrativ-Behörde anrufen, weil nicht von öffentlichen Wässern die Sprache seyn würde, sondern es treten alsdann der Friedensrichter und die Tribunale ein, welche ausschließlich über sämtliche Personal-Klagen zu erkennen haben.

Wenn zu Folge des Gutachtens und der Verbal-Prozesse der Kunstverständigen Teiche wegen Stockung ihrer Wässer epidemische Krankheiten oder Viehseuchen veranlassen, oder wegen ihrer Lage Ueberschwemmungen verursachen können, die sich über die niedern Grundstücke verbreiten und selbige verwüsten, so sind die Präfecten befugt, auf förmliches Ansuchen der Municipalitäten und auf das Gutachten des Unter-

Präfecten selbige eingehen zu lassen. (Gesetz vom 11. Sept. 1792.)

Es darf niemand die Besizung seines Nachbars unter Wasser setzen, noch ihm freywillig das Wasser auf eine schädliche Art zuweisen, bey Strafe des Schadensersatzes und einer Geldbuße, die jenen nicht übersteigt.

Die Eigenthümer oder Wächter von Mühlen und Hüttenwerken haften für allen Schaden, den ihre Wässer wegen zu großer Erhöhung des Ablasses oder auf eine andere Weise an den Wgen und benachbarten Gütern verursachen. Sie sind gehalten, das Wasser in einer Höhe zu halten, die niemand schadet, und welche vom Präfecten auf das Gutachten des Unter-Präfecten bestimmt wird. Im Falle einer Zuwiderhandlung tritt die Verfügung des 457. Art. des Strafgesetzb. ein.

Den Municipalitäten ist untersagt, in irgend eine Anlage von Mühlen, Hüttenwerken, Schleusen, Wehrdämmen, Fischereyen, Verzäunungen, Chaussees, Baumpflanzungen, stehenden oder mit Eisen besetzten Garnen, Behältern, Fangwerkzeugen, Waschgruben, Tränken, Wassergängen und jeder andern den freyen Lauf des Wassers hemmenden Gebäulichkeiten auf den G. meinden gehörigen Austrocknungs-, Bewässerungs- oder Schiffahrts-Canälen zu willigen, wenn sie nicht förmlich von der Depart.-Verwaltung gestattet worden sind.

In Ansehung dessen, was bisher auf den künstlichen Canälen, die unmittelbar mit dem Meer in Verbindung stehen, und auf denen, die zur Salz-Fabrication dienen, gebräuchlich war, ist keine Neuerung eingeführt.

Die Eigenthümer von Privat-, Austrocknungs- oder Bewässerungs-Canälen haben in dieser Hinsicht dieselben Rechte wie der Staat, und können sich an die Tribunäle wenden, um die Wegschaffung der auf ihren Besizungen befindlichen schädlichen und nicht rechtsbeständigen Anlagen verordnen zu lassen. (Beschluß vom 19. Vent. 6. J.)

In Ansehung der Reinigung der unschiffbaren Canäle und Ströme und der Unterhaltung der mit ihnen in Verbindung

stehenden Dämme und Werke der Kunst wird nach Anweisung der alten Verordnungen oder nach dem Local-Gebrauch die nöthige Vorkehrung getroffen.

Wenn die Anwendung der Verordnungen oder der Vollzug der durch den Gebrauch eingeführten Ordnung Schwierigkeiten erleidet, oder wenn eingetretene Veränderungen neue Verfügungen erfordern, so wird das nöthige deshalb von der Regierung angeordnet, mittelst eines Verwaltungs-Reglements, das auf den Vorschlag des Präfecten des Departements erlassen wird, jedoch so, daß der Belauf dessen, was jeder Steuerpflichtige be trägt, stets mit dem Grade von Interesse, das er bey den vorzunehmenden Arbeiten hat, in Verhältniß stehe.

Die Vertheilungslisten der zur Zahlung der Unterhaltungskosten, Reparaturen oder Wiederherstellung erforderlichen Gelder werden, unter Aufsicht des Präfecten, gefertigt, von ihm executorisch gemacht, und die Erhebung geschieht auf dieselbe Art wie bey den öffentlichen Steuern.

Alle Streitsachen in Betreff der Erhebung, der Reclamationen der besteuerten Individuen und der Verfertigung der Arbeiten werden vor den Präfectur-Rath gebracht, mit Vorbehalt des weitern rechtlichen Gesuchs an die Regierung, welche im Staatsrathe entscheidet. (Gesetz vom 14. Flor. II. J.)

Die Präfecten reguliren die Eröffnung der Schleusen an den Flüssen, Strömen und Canälen, die wöchentlich nur einige Male Statt findet.

Jeder Schleusenmeister, Schiffer oder andere, welcher sich gegen die Verfügungen des in jedem Departement ergangenen Beschlusses verfehlt, wird den gerichtlichen Polizybeamten angezeigt und nach gesetzlicher Vorschrift belangt. (Beschluß des Vollziehungs-Directoriums vom 14. Germ. 6. J.)

Grundstücke, welche niedriger liegen, müssen von höher liegenden das Wasser aufnehmen, das nach seinem natürlichen Laufe davon abfließt, ohne daß menschliche Hände dazu etwas beygetragen haben.

Der Eigenthümer des unterhalb liegenden Grundstücks darf keinen Damm aufwerfen, der diesen Abfluß verhindert.

Der Eigenthümer des obern Grundstücks darf nichts unternehmen, was die Dienstbarkeit des untern Grundstücks erschwert. (Art. 640 des Gesetzb. Nap.)

Wer eine Quelle in seinem Grund und Boden hat, kann sich ihrer nach Willkühr bedienen, jedoch unbeschadet des Rechtes, das der Eigenthümer des unterhalb liegenden Grundstücks durch schriftliche Verstattung oder durch Verjährung etwa erworben haben mag. (Art. 641 da s.)

Die Verjährung läßt sich in diesem Falle nur durch einen dreißig Jahre hindurch ununterbrochenen Genuß vollenden, von dem Zeitpunkte anzurchnen, wo der Eigenthümer des unterhalb liegenden Grundstücks ins Auge fallende Anlagen gemacht und beendigt hat, die bestimmt sind, um den Fall und Lauf des Wassers auf sein Eigenthum zu erleichtern. (Art. 642 da s.)

Der Eigenthümer der Quelle darf ihren Lauf nicht verändern, wenn sie den Einwohnern einer Gemeinde, eines Dorfes oder Weilers, das ihnen nöthige Wasser verschafft. Haben indessen die Einwohner den Gebrauch davon nicht erworben oder verjährt, so ist der Eigenthümer berechtigt, eine Entschädigung zu fordern, welche durch Sachverständige bestimmt wird. (Art. 643 da s.)

Derjenige, dessen Eigenthum sich längs einem fließenden Wasser erstreckt, jene Bäche jedoch ausgenommen, die im 538. Art. unter dem Titel von der Eintheilung der Güter, als Zugehör des Staatseigenthums erklärt sind, kann sich dessen, wo es vorbeystießt, zur Bewässerung seines Eigenthums bedienen.

Derjenige, über dessen Grund dieses Wasser fließt, kann sich dessen sogar in dem Zwischenraume, den es daselbst durchläuft, bedienen, mit dem Bedinge jedoch, es da, wo es seinen Grund verläßt, wieder in seinen gewöhnlichen Lauf zurück zu bringen. (Art. 644 da s.)

Erhebt sich ein Streit unter den Eigenthümern, welchen diese Wässer nützlich seyn können, so ist es Pflicht der Gerichte, bey ihren Erkenntnissen das Interesse des Ackerbaues mit der dem Eigenthume schuldigen Achtung zu vereinbaren, und in allen Fällen sind die besondern und Local-Verordnungen über den Lauf und die Benutzung der Wässer zu beobachten. (Art. 645 daf.)

b) Verlorne Gut im Wasser.

Das Gesetz vom 20. April 1791 hebt das Recht auf verlornes Gut nur in Hinsicht der vorigen herrschaftlichen Besitzer auf.

Solches verlornes Gut sind das Holz, Bretter, Geräthschaften und andere Mobilien, die der Strom des Wassers fortreißt.

Wenn dergleichen Effecten nicht zurückverlangt werden, so gehören sie unter die herrnlosen Güter. Solche Güter sind diejenigen, deren Eigenthümer nicht bekannt ist, und sich nicht als solcher meldet. Sie gehören dem Staate und keinem Einzelnen; auch keiner Gesellschaft, dergleichen die Gemeinden sind.

Heut zu Tage müssen die Mairien diese Effecten auffammeln, und in Verwahrung bringen lassen. Der Maire berichtet dem Unter-Präfecten die Menge und Gattung der aufgesammelten und in Verwahrung gebrachten Effecten; dieser macht die Anzeige an den Präfecten, und letzterer Beamte verordnet die Bekanntmachung der dießfalligen Nachricht, damit die Eigenthümer sich in einer bestimmten Frist melden können. Sind die Effecten nicht dem Verderb unterworfen, so kann die Frist, nach den Umständen und dem Vermuthen, das man über die Eigenthümer hat, verlängert werden. Sind sie aber zu einem baldigen Verderb geeignet, so kann der Unter-Präfect mit Beystimmung des Directors der Domainen sie auf der Stelle verkaufen, und den Erlös während der Zeit, die der Unter-Präfect bestimmt hat, hinterlegen lassen.

Sobald ein Maire erfährt, daß Gewässer Effecten mit sich führen, muß er die Bürger benachrichtigen, daß jede Vorenthaltung solcher Effecten ein Diebstahl sey, welcher bestraft werden würde, mit der Auflage, diese Effecten anzugeben, damit er sie an dem dazu bestimmten Verwahrungsorte zusammen bringen lasse. (Ministerielle Instruction.)

§. 3. Förmlichkeiten, welche bey Anlegung von Brücken, Hüttenwerken, Mühlen &c. zu beobachten sind.

Ein jeder, der eine Brücke, eine bleibende oder mobile Chaussée, eine Schleuse oder Hüttenwerk, eine Wehr, Mühle, Damm oder anderes, den freyen Lauf des Wassers hemmendes Werk, auf den schiff- und floßbaren Strömen, auf den allgemeinen Abzugs- oder Bewässerungs-Canälen anlegen will, muß ein motivirtes und umständliches Gesuch bey dem Präfecten des Departements, wo die Anlage geschehen soll, einreichen. Der Präfect, nachdem er es untersucht hat, läßt es dem Maire der Gemeinde, dem Bezirks-Ingenieur, und dem Schiffahrts-Inspector, wo deren angestellt sind, zum Bericht zugehen. Der Maire hat zu untersuchen, ob die Sache den Localitäten und dem Interesse der benachbarten Besitzer gemäß ist; und, um hierüber alle Erläuterungen zu erhalten, und die Betheiligten in Stand zu setzen, ihre Reclamationen zu machen, verordnet er den Anschlag, und läßt die Petition an der Hauptthüre des Gemeindehauses anheften. Dieselbe muß 20 Tage lang angeschlagen bleiben, mit der Einladung an die Bürger, welche Bemerkungen zu machen haben, selbe bey der Mairie in besagter Zeit, oder spätestens binnen 3 Tagen, nachdem der zum Anschlag beraumte Termin vorüber ist, einzubringen.

Der Maire schließt demnächst seine Bemerkungen bey; auch muß er, nebst der obigen Vorkehrung, nichts versäumen, was ihm in der Sache Aufklärung verschaffen kann, entweder indem er sich auf Ort und Stelle versüat, oder durch den Zusammentritt der angrenzenden Eigenthümer und Besitzer